ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2000

zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 922)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/288/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anschluß an verschiedene Arbeiten auf Gemeinschaftsebene, insbesondere im Rahmen von Studien und Seminaren, ist der Aufbau des ANIMO-Netzes zu überprüfen, um ein Veterinärsystem einzuführen, das die verschiedenen informatisierten Anwendungen umfaßt.

(2) Die Entscheidung 92/486/EWG der Kommission vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/716/EG [4], ist zu ändern, um die Kontinuität des ANIMO-Netzes zu gewährleisten.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/486/EWG wird wie folgt geändert:

An Artikel 2a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, daß die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

386 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl ANIMO-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 2000/287/EG (*) ergibt.

(*) ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 12."

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. April 2000.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2000.

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 291 vom 7.10.1992, S. 20.
[4] ABl. L 289 vom 11.11.1999, S. 1.